

## Patientenrechtegesetz – Risiken und Nebenwirkungen

Die Rechte der Patienten sind hierzulande durch die Rechtsprechung hoch entwickelt und gut abgesichert. Allerdings ist die Informationslage nicht zufriedenstellend, oftmals wissen Patienten nicht um ihre Rechte. Nach jahrelanger Diskussion haben die Bundesministerien der Justiz und für Gesundheit nun den Referentenentwurf für ein Patientenrechtegesetz vorgelegt. Das Gesetz soll für mehr Transparenz und Rechtssicherheit sorgen, die Rechtsdurchsetzung wie die Gesundheitsversorgung verbessern. Der Entwurf enthält wertvolle Maßnahmen: Eine Förderung der Fehlervermeidungskultur ist geboten, eine Stärkung der Rechte des Patienten gegenüber Kranken- und Pflegekassen angezeigt.



Im Mittelpunkt steht die Kodifizierung des Behandlungs- und Arzthaftungsrechts im BGB. Die §§ 630 aff. BGB RefE bilden im Wesentlichen die Rechtsprechung zur Arzthaftung ab. Dies ist – entgegen vielfacher Kritik – kein Versäumnis, denn die Judikatur hat in den vergangenen Jahrzehnten interessengerechte Lösungen erzielt. Nicht Maximierung, vielmehr Optimierung von Patientenrechten ist die Devise, dies verlangt die Abstimmung mit den Belangen der Behandlungsseite. Eine generelle Beweislastumkehr sieht der Entwurf nicht vor, dadurch würde die strenge Haftpflicht weiter verschärft und die Gefahr einer Defensivmedizin heraufbeschworen – zum Nachteil der Patienten. Beweismaßreduktion und Proportionalhaftung wird eine Absage erteilt, sie führten zu erheblichen Unsicherheiten in der Rechtspraxis. Auch eine Fondslösung, wonach Entschädigung bei nicht nachgewiesenen Behandlungsfehlern geleistet wird, soll es nicht geben, hier ist nicht nur die Frage der Finanzierung ungeklärt.

Sind die §§ 630 aff. BGB RefE im Ganzen maßvoll, so werfen sie bei näherer Betrachtung doch zahlreiche Fragen auf. Mehrere Bestimmungen sind regelungstechnisch erstaunlich schlecht. Der Begriff der „medizinischen Behandlung“ wird nicht definiert, die Festlegung des Behandelnden auf „die anerkannten fachlichen Standards“ ist problematisch, die Regelung der Informationspflichten ist gänzlich verunglückt, Fehleroffenbarungspflichten rücken in den Vordergrund, die Möglichkeit des Widerrufs einer erteilten Einwilligung oder die ärztliche Schweigepflicht finden hingegen keine Erwähnung. Abzuwarten bleibt, ob die Vorschriften des Vertragsrechts nach Inkrafttreten neben dem weiterhin anwendbaren Deliktsrecht in der Praxis überhaupt maßgebliche Bedeutung gewinnen werden.

Letztlich erstaunt der Glaube an die bewusstseinsprägende und verhaltenslenkende Wirkung eines Gesetzes. Transparenz und Rechtssicherheit werden durch die Normen schwerlich erhöht. Die von Kritikern des Entwurfs erhobenen weitergehenden Forderungen verkennen die Gefahr negativer Rückwirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt. Es bleibt zu hoffen, dass die Rechte der Patienten nicht als Wahlkampfthema instrumentalisiert werden.